

Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie wird außerhalb der Satzung geführt.

§ 17 Böllergruppe

§ 17.1 Zweck der Böllergruppe

Die Böllergruppe dient der Brauchtums- und Traditionspflege im Verein.

§ 17.2 Name, Sitz

Der Name der Böllergruppe lautet: **“Hubertus“ Böllerschützen**

Die Böllergruppe ist eine Unterabteilung der SG “Hubertus“ Fahrenzhausen -Unterbruck e.V. und unterliegt deren Satzung.

Der Sitz entspricht dem der SG “Hubertus“ Fahrenzhausen - Unterbruck e.V.

§ 17.3 Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in die Böllergruppe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestens 21 Jahre alt (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft und des Schützenmeisters)
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde und körperlichen Eignung
- Besitz der Erlaubnis gemäß §27 Sprengstoffgesetz

§ 17.4 Leitung und Verantwortlichkeit

Die Böllergruppe untersteht der Vorstandschaft der SG “Hubertus“ Fahrenzhausen -Unterbruck e.V. Geführt wird die Böllergruppe auf Veranstaltungen von einem Schussmeister bzw. dessen Stellvertreter. Der Schussmeister kann jederzeit einen Stellvertreter berufen. Der Schussmeister ist verantwortlich für ein „geordnetes Miteinander“ innerhalb der Gruppe und für die Kommandos. Für die Sicherheit beim Schießen ist jeder Schütze selbst verantwortlich. Der Schussmeister ist weisungsbefugt gegenüber allen aktiven Böllerschützen.

§ 17.5 Wahl des Schussmeisters

Der Schussmeister wird turnusgemäß mit den Wahlen der SG “Hubertus“ Fahrenzhausen - Unterbruck e.V. durch die aktiven Mitglieder der “Hubertus“ Böllerschützen gewählt.

Gewählt wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Schussmeister hat Sitz und Stimme im Ausschuss der SG “Hubertus“ Fahrenzhausen -Unterbruck e.V.

§ 17.6 Allgemeines

Jeder Böllerschütze ist für die Beschaffung, den Transport, die sorgfältige Lagerung seines Böllerpulvers und den sachgemäßen Umgang allein verantwortlich. Jeder Böllerschütze ist für die rechtzeitige Verlängerung seiner Erlaubnis sowie für das amtliche Beschießen seines Böllers nach dem Sprengstoffgesetz selbst verantwortlich.

§ 17.7 Auflösung der Böllergruppe

Zur Auflösung der Böllergruppe bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder.